Schultheiß Projektentwicklung AG

Nürnberg

Anleihe

WKN A3MQNT / ISIN DE000A3MQNT6

BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES

DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

durch die Schultheiß Projektentwicklung AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Handelsregisternummer HRB 31601, geschäftsansässig: Großreuther Straße 70, 90425 Nürnberg, vertreten durch den Vorstand Dr. Matthias Schindler, (nachfolgend auch die "Emittentin"), betreffend die

EUR 6.000.000,00

verzinsliche Schuldverschreibung der Schultheiß Projektentwicklung AG

fällig am 01.02.2025

WKN A3MQNT / ISIN DE000A3MQNT6

(insgesamt die "Anleihe"),

eingeteilt in auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 5.000,00 (jeweils eine "Schuldverschreibung" und zusammen die "Schuldverschreibungen").

Im Abstimmungszeitraum beginnend am Montag, den 17.02.2025, um 0:00 Uhr, und endend am Mittwoch, den 19.02.2025, um 24:00 Uhr, ("Abstimmungszeitraum") hat eine Abstimmung ohne Versammlung (die "Abstimmung ohne Versammlung") der Inhaber der Anleihe der Schultheiß Projektentwicklung AG (jeweils ein "Anleihegläubiger" und zusammen die "Anleihegläubiger") stattgefunden. Das für die Beschlussfassung erforderliche Quorum wurde erreicht, so dass Beschlussfähigkeit gegeben war. Der Beschluss wurde mit der erforderlichen Mehrheit, nämlich mit der Mehrheit von 78,53 % der teilnehmenden Stimmen, angenommen.

Die Anleihegläubiger haben zu dem Beschlussgegenstand der am 31.01.2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe den folgenden Beschluss gefasst, indem die Anleihebedingungen wie folgt geändert wurden:

"§ 2 (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die Teilschuldverschreibungen werden am 01.02.2027 von der Emittentin zum Nennbetrag zurückgezahlt ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf und sofern sie nicht bereits vorher gekündigt/getilgt worden sind. Der Rückzahlungsanspruch in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibung.

§ 2 (4) wird gestrichen, da die teilweise Kündigung in § 5 (1) neu gefasst wird.

§3 Verzinsung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 01.02.2022 (einschließlich) bis 01.02.2025 mit 11,00 % p. a. verzinst und ab dem 01.02.2025 (einschließlich) bis 01.02.2027 mit 12,00 % p.a., wobei die Zinsberechnung nach der Deutschen Zinsmethode 30/360 erfolgt. Die Zinsen werden am 01.02. zur Zahlung fällig (nachstehend auch "Zinstermin" genannt).
- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zurückgezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder, wenn der Endfälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, am darauf folgenden Bankgeschäftstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag der Teilschuldverschreibung ab dem Zinstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes, mindestens jedoch in Höhe von 12,00 % p. a., bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten. Entsprechendes gilt für die Zinszahlung zum Zinstermin. "Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag, von Montag bis Freitag, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet haben.

§ 5 (1) Kündigungsrechte wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Emittentin ist es gestattet, die Anleihe mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Wochen teilweise oder ganz zu kündigen. Eine Kündigung kann zu jedem Geschäftstag erfolgen. Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Für die Berechnung der Kündigungsfrist gilt der Tag der Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Im Fall einer teilweisen Kündigung erfolgt eine Reduzierung des Nominalbetrags aller Schuldverschreibungen pro rata (der verbleibende anteilig reduzierte Betrag einer Schuldverschreibung, der "Ausstehende Rückzahlungsbetrag").

§ 11 Änderung der Anleihebedingungen / DBC Finance GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 210373, geschäftsansässig: Prannerstraße 6, 80333 München (nachfolgend auch "Gemeinsamer Vertreter" genannt) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Anleihegläubiger können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz "SchVG") durch einen Beschluss mit der in Absatz 2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sind für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) Die Anleihegläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von fünfundsiebzig (75) % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 9 des SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Anleihegläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4, Satz 2 SchVG statt.

- (4) Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (6) Zur Wahrnehmung der Rechte der Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin ist der gemeinsame Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellt. Die einzelnen Anleihegläubiger hingegen sind zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte gegenüber der Emittentin nicht befugt, es sei denn der gemeinsame Vertreter stimmt ausdrücklich zu. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.
- (7) Die Emittentin schuldet dem gemeinsamen Vertreter für seine Tätigkeit eine Vergütung von 0,1 % des tatsächlichen Emissionserlöses zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Jahr. Dieser Vergütungsanspruch entsteht alle 360 Tage erneut jeweils für ein Jahr bis zur Beendigung der Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger. Der Vergütungsanspruch ist mit Entstehung auch fällig.
- (8) Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung, mithin EUR 60.000,00, begrenzt, es sei denn dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (9) Die vorgenannten Regelungen nach dem SchVG gelten gemäß § 22 SchVG entsprechend für die Sicherheit nach § 8.
- (10) Im Übrigen gelten die Vorschriften des SchVG in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend."

Nürnberg, im Februar 2025

Schultheiß Projektentwicklung AG, vertreten durch den Vorstand Dr. Matthias Schindler